

1. Kapitel **Definition und Strukturprinzipien des Völkerrechts**

I. **Begriff des Völkerrechts**

Das **Völkerrecht** (*ius gentium*, public international law) bezeichnet alle rechtlichen Normen, die das Verhalten von Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten regeln und nicht dem internen Recht (also z. B. dem deutschen Recht) dieser **Völkerrechtssubjekte** entspringen. Neben Staaten sind auch Internationale Organisationen wie die UNO oder auch die EU, aber auch jede Einzelperson aufgrund völkerrechtlicher Menschenrechtsabkommen oder Investitionsschutzabkommen Völkerrechtssubjekte. **1**

Nach dieser Definition unterscheidet sich das Völkerrecht daher beispielsweise vom **Internationalen Privatrecht** (IPR), das grundsätzlich Kollisionsnormen enthält, die internationale Sachverhalte regeln, aber eben dem nationalen Recht entspringen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist naturgemäß schwierig, da auch IPR durch völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten geregelt sein kann. So kann eine sich aus einem solchen Vertrag ergebende Regelung in staatliches Recht gegossen sein, um die Verpflichtungen daraus auch effektiv umzusetzen. **2**

Beispiele zur Abgrenzung Völkerrecht-Nationales Recht:

- Das **Gewaltverbot** in den internationalen Beziehungen (Völkerrecht)
- Ein deutscher Urlauber verursacht mit seinem italienischen Mietwagen in Frankreich einen Unfall, bei dem das Auto einer Spanierin beschädigt wird (IPR).
- Schadenersatzforderungen gegen Nachbarstaat wegen grenzüberschreitender Umweltschäden (Völkerrecht), siehe z. B. **Trail Smelter-Fall**.

👉 → Trail Smelter-Fall

Völkerrecht ist aber auch nicht reines „zwischenstaatliches“ Recht, weil Staaten zwar die typischen, aber wie erwähnt nicht die einzigen Völkerrechtssubjekte darstellen. Zudem führt die immer stärkere internationale Interdependenz durch **regionale Integration** (EU) und Globalisierung dazu, dass immer mehr Lebensbereiche, die früher nur vom innerstaatlichen Recht geregelt waren, **4**

zunehmend auch vom regionalen und universellen Völkerrecht erfasst werden. So erfasst das **Welthandelsrecht** der WTO Sachverhalte wie Hinweise auf Thunfischdosen, dass diese „delphinsicher“ gefangen wurden (🐬 → Dolphin-Tuna Fall). Völkerrecht ist daher viel mehr als nur der Rechtsrahmen für die „großen“ weltpolitischen Fragen von Krieg und Frieden zwischen Staaten, sondern hat ganz wesentliche Auswirkungen im Alltag und besonders für den internationalen Wirtschaftsverkehr.

- 5** Einen Sonderstatus besitzt das **Recht der EU**. Denn hier, wo das Recht einer internationalen Organisation direkt auf die Menschen in den Mitgliedstaaten durchgreift und entgegenstehendes staatliches Recht weichen muss, liegt eine besondere Integrationsdichte vor, die es im Völkerrecht sonst in dieser Form nicht gibt. Das Recht dieser sog. **supranationalen Organisationen** ist formell (jedenfalls in seiner Grundlage) Völkerrecht, materiell aber dem staatlichen Recht vergleichbar. Der (unmittelbare) **Vorrang des Europarechts** gegenüber entgegenstehendem innerstaatlichem Recht ist hierfür ein eindrückliches Beispiel.

🏠 → Fall Van Gend & Loos

- 6** Begrifflich differenziert man auch zwischen „**universellem**“ **Völkerrecht**, also den Normen, die grundsätzlich für die internationale Staatengemeinschaft als Ganze gelten, und „partikulärem“ Völkerrecht, das nur für eine bestimmte, meist regional abgegrenzte Gruppe (auch „regionales“ Völkerrecht genannt) gilt. Zum Beispiel ist das **Folterverbot** universelles Völkerrecht, aber auch die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der jedoch für die USA bspw. nicht gilt, sondern eben nur für dessen Mitgliedstaaten Rechtswirkung entfaltet, und somit auf die Region Europa beschränkt ist. Mit anderen Worten bedeutet das, dass „Völkerrecht“ nicht grundsätzlich alle Staaten und andere Völkerrechtssubjekte immer gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.
- 7** Außer Acht sollte auch nicht (man denke an die rezente wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte) die **(post-)koloniale Natur des Völkerrechts** gelassen werden. So wird jüngst die historische Entwicklung des modernen Völkerrechts kritisch betrachtet und seine kolonialen und eurozentrischen Wurzeln aufgearbeitet (*Boysen*, Die postkoloniale Konstellation, 2021; *Rajagopal*, International Law from Below, 2003; *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, 2005).

II. Grundsätze und Strukturmerkmale des Völkerrechts

1. Grundsätze. Wie jede Rechtsordnung basiert auch das Völkerrecht auf bestimmten allgemeinen **Grundsätzen**. Die Grundsätze der Vereinten Nationen, wie sie in der **UNO-Charta** enthalten sind, überschneiden sich mit diesen allgemeinen Grundsätzen. Zu nennen sind hier insbesondere die Deklaration der Grundsätze des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, die sog. UN-Prinzipiendeklaration 1970, GV-Res. 2625(XXV), 🏰 → Friendly Relations Declaration. Dazu zählen:

- **das Gewaltverbot,**
- **der Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung,**
- **das Interventionsverbot,**
- **Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,**
- **die souveräne Gleichheit der Staaten und**
- **der Grundsatz von Treu und Glauben.**

Diese Grundsätze entstehen naturgemäß nicht im politikfreien Raum. Vielmehr sind für das Verständnis des Völkerrechts auch Grundkenntnisse der Politikwissenschaften, insb. der Lehre der Internationalen Beziehungen, von Vorteil. Entwicklungen des Völkerrechts lassen sich daher auch aufgrund verschiedener staatspolitischer Doktrinen (z. B. Prinzip der Nichteinmischung basierend auf der **Monroe-Doktrin** 1823) nachvollziehen.

🏰 → Doktrinen

2. Strukturmerkmale. Weil sich die Völkerrechtssubjekte (meist Staaten) meist gleichrangig gegenüberstehen, spricht man auch vom Völkerrecht als **Koordinationsrecht**. Das bedeutet, dass die Rechtssubjekte Recht gemeinsam und (zumindest abstrakt) „auf Augenhöhe“ erlassen, es selbst vollziehen und üben im Streitfall Selbstbeurteilung und Selbstdurchsetzung. Damit unterscheidet sich das Völkerrecht vom heutigen innerstaatlichen Recht, das als **Subordinationsrecht** bezeichnet wird, weil dort die Rechtssubjekte einem Gesetzgeber, einer Verwaltung und einer obligatorischen Rechtsprechung unterworfen sind. Mit dieser wesentlichen Unterscheidung lassen sich bestimmte Phänomene, wie z. B. die mangelnde Durchsetzung von Völkerrecht in einzelnen Bereichen wie dem Menschenrechtsschutz, besser erklären.

- 11 3. Konsensprinzip.** Das Konsensprinzip im Völkerrecht besagt, dass Staaten grundsätzlich nur an Recht gebunden sind, dem sie zugestimmt haben. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der gleichen **Souveränität der Staaten**. Zustimmung ist hier aber naturgemäß eher abstrakt zu verstehen und zielt auf die Ableitung einer Verpflichtung aus einer Art Einverständnis ab. So kann sich natürlich keine neue Regierung eines Staates auf das Konsensprinzip berufen, um Verpflichtungen, die die Vorgängerregierung eingegangen ist, einseitig zu widerrufen.
- 12** Ein Paradoxon bleibt aber dennoch: die Verbindlichkeit des durch Staaten erzeugte aber gleichzeitig ihnen übergeordnete Völkerrecht. Dieses Paradoxon lässt sich wohl nur mittels Rekurses auf das Prinzip *pacta sunt servanda* (Abmachungen sind einzuhalten) auflösen.
- 13 4. Verhältnis Völkerrecht und innerstaatliches Recht.** Was das Verhältnis des Völkerrechts zum staatlichen Recht angeht, so haben sich historisch zwei gegensätzliche Theorien gebildet. Zum einen der von **Heinrich Triepel** (Völkerrecht und Landesrecht, 1899) begründete **Dualismus**. Dieser geht – wie der Namen schon suggeriert – von einer völligen Trennung von Völkerrecht auf der einen Seite und innerstaatlichem Recht auf der anderen Seite aus. Dies wird damit begründet, dass beide miteinander keine Berührungspunkte hinsichtlich der Art der Erzeugung, hinsichtlich der Rechtsadressaten und hinsichtlich des Regelungsgegenstandes hätten. Das Problem ist dabei, dass, dies ja voraussetzt, es keinerlei Überschneidungen geben kann, womit sich das Verhältnis erübrigen würde. Nach der Lehre vom **Monismus** bilden Völkerrecht und nationales Recht dagegen eine einheitliche Rechtsordnung, wobei es hier unterschiedliche Ansichten bzgl. des Vorrangs eines der beiden Rechtskreise gibt (Primat des Völkerrechts, so Hans Kelsen, oder Primat des nationalen Rechts, so Hegel). In der Praxis kommt es wohl letztlich auf die innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit des Völkerrechts der betreffenden Staaten an.



Verhältnis Völkerrecht und nationales Recht

Art. 27 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) normiert:

„Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“

Aber: Völkerrecht bricht grundsätzlich nicht Landesrecht (nach Verfassungsrecht des betreffenden Staates zu beurteilen).

Dennoch: „Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht als rechtmäßig beurteilt wird.“

(Art. 3 ILC – Artikel über die Staatenverantwortlichkeit)

„Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.“ (Art. 32 leg. cit.).

Regelungsverhältnis Völkerrecht [Europarecht] nationales Recht		
<p>Monismus (Einheit von Völkerrecht und nationalem Recht)</p>	<p>Vorrang des Völkerrechts vor dem nationalen Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> ● strict monism: Völkerrecht geht dem nationalen Recht vor. Ein gegen das Völkerrecht verstoßender nationaler Akt ist automatisch nichtig. ● tempered monism: Völkerrecht geht vor. Völkerrechtswidriger nationaler Rechtsakt ist grundsätzlich gültig, kann aber durch Gerichtsentscheidung (völkerrechtliche Gerichte/ Nationalgerichte) beseitigt werden. 	
	<p>Vorrang des nationalen Rechts vor dem Völkerrecht</p> <table border="1"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ● strict dualism: Die zwei eigenständigen Rechtskreise berühren sich nicht, daher kein Konflikt möglich. ● tempered dualism Die beiden getrennten Rechtskreise können im Einzelfall tatsächliche Effekte aufeinander ausüben und sich daher de facto beeinflussen. Zur Regelung dieses Konflikts: </td> <td> <p>Schaffung von Kollisionsnormen (beiderseits verbindliche Regelung, welches Recht gelten soll.)</p> <p>Nationaler Rechtsakt ist (innerstaatlich) gültig. Bei Verletzung des Völkerrechts haftet Staat nach außen.</p> </td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> ● strict dualism: Die zwei eigenständigen Rechtskreise berühren sich nicht, daher kein Konflikt möglich. ● tempered dualism Die beiden getrennten Rechtskreise können im Einzelfall tatsächliche Effekte aufeinander ausüben und sich daher de facto beeinflussen. Zur Regelung dieses Konflikts:
<ul style="list-style-type: none"> ● strict dualism: Die zwei eigenständigen Rechtskreise berühren sich nicht, daher kein Konflikt möglich. ● tempered dualism Die beiden getrennten Rechtskreise können im Einzelfall tatsächliche Effekte aufeinander ausüben und sich daher de facto beeinflussen. Zur Regelung dieses Konflikts: 	<p>Schaffung von Kollisionsnormen (beiderseits verbindliche Regelung, welches Recht gelten soll.)</p> <p>Nationaler Rechtsakt ist (innerstaatlich) gültig. Bei Verletzung des Völkerrechts haftet Staat nach außen.</p>	
<p>Dualismus/Zwei-Rechtskreistheorie (Völkerrecht und nationales Recht bilden zwei eigenständige Rechtskreise)</p>		

Abb. 1: Regelungsverhältnis Völkerrecht

2. Kapitel Völkerrechtsquellen

I. Allgemeines

- 14** Grundsätzlich kann zwischen **Rechtserzeugungs-** und **Rechtserkenntnisquellen** unterschieden werden. Rechtserzeugungsquellen bezeichnen jene Verfahren, durch die Völkerrecht geschaffen wird; Rechtserkenntnisquellen sind dagegen jene Hilfsmittel für die Ermittlung von Völkerrechtsregeln (z. B. Gerichtsentscheidungen, Lehrbücher etc.).
- 15** Ausgangspunkt für die Bestimmung der **Rechtserzeugungsquellen** ist das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut). Dieses legt in Art. 38 Z 1 die Entscheidungsgrundlagen vor, nach denen das Gericht (Völker-)Recht sprechen soll. Diese sind:
- das Völkervertragsrecht,
 - das Völkergewohnheitsrecht und
 - die allgemeinen Rechtsgrundsätze.
- 16** Nicht genannt aber gleichwohl anerkannt als Rechtsquellen sind zudem:
- einseitige Rechtsgeschäfte,
 - Entscheidungen internationaler Organisationen und
 - Entscheidungen internationaler Gerichte.
- 17** **Einseitige Rechtsgeschäfte** (z. B. Frankreich erklärt Ende von Nuklearwaffentests: 🇫🇷 → Nuclear Tests_Case Australia v. France) sowie **Entscheidungen internationaler Organisationen** könnte man als „versteckte Rechtsquellen“ bezeichnen. Beispielsweise ist eine Entscheidung des UN-Sicherheitsrates rechtlich verbindlich und damit natürlich auch eine Völkerrechtsquelle. Bei diesen handelt es sich jedoch nach einem Teil der Lehre entweder um Rechtsgeschäfte, die auf demselben Prinzip aufbauen wie Verträge (nämlich darauf, dass das gegebene Wort zu halten ist gemäß dem Grundsatz „**pacta sunt servanda**“), oder um Normerzeugungsverfahren, die von den primären (und im Art. 38 Z 1 IGH-Statut genannten) Rechtsquellen (speziell dem Vertrag) abgeleitet sind (auch Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats finden ihre Grundlage ja im völkerrechtlichen Vertrag der UNO-Charta). Somit finden auch diese „versteckten“ Völkerrechtsquellen ihre Grundlage im Art. 38.

Entscheidungen internationaler Gerichte (aber auch die Judikatur nationaler Gerichte) können in der Praxis mehr sein als lediglich ein Hilfsmittel zur Auf-
findung völkerrechtlicher Normen, da das Völkerrecht durch sie nicht nur an-
gewendet, sondern auch konkretisiert und oftmals auch fortgebildet wird. **18**

Von den Völkerrechtsquellen zu unterscheiden ist das sog „**soft law**“. Dieses „weiche“ Recht bezieht sich hauptsächlich auf grundsätzlich unverbindliche Beschlüsse von internationalen Organisationen (z. B. Resolutionen der UNO-Generalversammlung) bzw. **Verhaltenskodizes** (z. B. 🏠 → OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen). Obwohl es sich hierbei eben gerade nicht um rechtlich verbindliche Normen handelt, genießen sie durch ihr politisches Gewicht bzw. durch die empfehlende Institution gewisse Autorität und solches soft law wird in der Praxis tatsächlich oft befolgt. Damit kann soft law auch Ausgangspunkt für die Bildung von **Völkergewohnheitsrecht** darstellen oder zur Auslegung bestehende Rechtsnormen herangezogen werden. **19**

Grundsätzlich gilt die **Gleichrangigkeit der Völkerrechtsquellen**. Bei sich widersprechenden Normen gelten im Allgemeinen die Derogationsregeln nach der **lex specialis**- (die speziellere geht der allgemeineren Regel vor) bzw. der **lex posterior**-Regel (die spätere geht der früheren Regel vor). Eine wichtige Ausnahme von der Gleichrangigkeit bildet das sogenannte **ius cogens (zwingendes Recht)**. Von solchen Regeln kann nicht abgewichen werden. So normiert Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“ **20**

Beispiele für ius cogens Normen:

- Verbot des Völkermords,
- Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- Gewaltverbot,
- Folterverbot.

Zu beachten ist auch der **Vorrang** von Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen (Art. 103 SVN) gegenüber anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. **22**

🏠 → Questions of Interpretation and Application of the 1971 Montreal Convention

II. Völkervertragsrecht

- 23** Das Völkervertragsrecht ist in der **Wiener Vertragsrechtskonvention 1969** (🏰 → WVK) geregelt. Dessen Bestimmungen sind aber auch für Nichtkonventionsstaaten größtenteils anwendbar, da es **Völkergewohnheitsrecht** weitgehend kodifiziert (🏰 → Namibia IGH Fall [Gutachten Rn. 94]). Die WVK regelt ausschließlich Verträge zwischen Staaten (Art. 1 WVK). Verträge zwischen IOs und Staaten regelt die noch nicht in Kraft getretene WVK II (🏰 → WVK II).
- 24** **1. Anwendungsbereich.** Die Bezeichnung der Vereinbarung zwischen Staaten als Vertrag ist unerheblich. Nach Art. 2 Z 1 lit. a WVK „bedeutet ‚Vertrag‘ eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten sind und welche besondere Bezeichnung sie hat“. Das heißt, es besteht ein **völkerrechtlicher Vertrag** unabhängig von der Bezeichnung als Staatsvertrag, Pakt, Übereinkommen, Abkommen, Satzung, Statut, Deklaration, Punktation, Konkordat, Konvention, Übereinkunft, oder Notenwechsel etc. Zu beachten ist hier, dass es nach allgemeinem Völkerrecht keine Formvorschriften für völkerrechtliche Verträge gibt. Außerhalb der WVK genügt also, wenn der Vertragswille der Parteien erkennbar zum Ausdruck gebracht wird.
- 25** Gemäß Art. 5 findet das Vertragsrecht der WVK auch auf jeden Vertrag Anwendung, der die **Gründungsurkunde einer internationalen Organisation** bildet, sowie auf jeden im Rahmen einer internationalen Organisation angenommenen Vertrag, unbeschadet aller einschlägigen Vorschriften der Organisation.
- 26** **2. Abschluss und Inkrafttreten von Verträgen.** Grundsätzlich besitzt nach Art. 6 WVK jeder Staat die Fähigkeit, Verträge zu schließen. Unter welchen Voraussetzungen **Vollmachten** vorgelegt werden müssen, regelt Art. 7 WVK. Demnach ist eine gehörige Vollmacht vorzulegen (Art. 7 Abs. 1 lit. a) oder wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass sie die Absicht hatten, diese Person als Vertreter des Staates für die genannten Zwecke anzusehen und auch keine Vollmacht zu verlangen (Art. 7 Abs. 1 lit. b). Absatz 2 normiert, dass bestimmte Kategorien von Personen kraft ihres Amtes (sog. **Legalvollmacht**), ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, als Vertreter ihres Staates angesehen werden:
- a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister zur Vornahme aller sich auf den Abschluss eines Vertrags beziehenden Handlungen;

- b) Chefs diplomatischer Missionen zum Annehmen des Textes eines Vertrags zwischen Entsende- und Empfangsstaat;
- c) die von Staaten bei einer internationalen Konferenz oder bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zum Annehmen des Textes eines Vertrags im Rahmen der Konferenz, der Organisation oder des Organs.

Eine sich auf den Abschluss eines Vertrags beziehende Handlung, die von einer Person vorgenommen wird, welche nicht nach Art. 7 als zur Vertretung eines Staates zu diesem Zweck ermächtigt angesehen werden kann, ist ohne Rechtswirkung, sofern sie nicht nachträglich von dem Staat bestätigt wird (Art. 8 WVK).

3. Vertragsverfahren. Wie bereits erwähnt, besitzt jeder Staat die Fähigkeit, Verträge abzuschließen (Art. 6 WVK). Dies gilt aber nur, soweit er sich nicht für bestimmte Fälle dieser Befugnis bereits entäußert hat. Dies ist in der Praxis bei EU-Mitgliedstaaten der Fall, die etwa die Kompetenz zum Abschluss von Handelsverträgen der EU übertragen haben (Art. 207 AEUV). Bei internationalen Organisationen wiederum bestimmt sich die Vertragsschlussbefugnis „nach den Vorschriften der Organisation“ (Art. 2 Abs. 1 lit. j WVK II). Im Vergleich zum Staat besitzt daher eine internationale Organisation eine eingeschränkte Vertragsschlussfähigkeit, die implizit funktional begründet werden kann oder explizit vorgesehen ist, wie bspw. im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes.

27

In der ersten Phase des **Abschlussverfahrens** wird der Vertragstext (üblicherweise im Rahmen von Regierungskonferenzen oder IOs) ausverhandelt. Anschließend wird der Vertragstext (üblicherweise) durch die sogenannte **Paraphierung** vorläufig festgelegt. Bei multilateralen Verträgen wird ein 2/3 Quorum für die Annahme des Textes (nicht des Vertrages!) benötigt. Danach wird durch die Unterzeichnung eine endgültige Annahme des Textes als amtlich bzw. authentisch bewirkt. Bei zweiphasigen Verfahren folgt darauf das zwischengeschaltete innerstaatliche Zustimmungsverfahren (dies richtet sich in Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 GG) und schließt mit der **Ratifikation** ab. Sind die Bedingungen für das Inkrafttreten erfüllt (z. B. Mindestanzahl von Ratifikationen bei multilateralen Verträgen), tritt der Vertrag in Kraft. Gemäß Art. 25 WVK ist auch eine vorläufige Anwendung des Vertrages möglich. Weil gerade bei multilateralen Verträgen das objektive Inkrafttreten eines Abkommens (z. B. mit Erreichung der Mindestanzahl an Ratifikationen) mit dem subjektiven Inkrafttreten, also der Bindungswirkung durch einen Staat mit Ratifikation, zeitlich auseinanderfallen kann, ist diese Unterscheidung zwischen subjektivem Inkrafttreten und objektivem Inkrafttreten zu beachten.

28

29 Von einem **Beitritt** spricht man bei Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (z. B. Beitritt zur EU), das grundsätzlich die Zustimmung aller bisheriger Vertragsparteien voraussetzt, es sein denn es handelt sich um einen offenen oder beschränkt offenen Vertrag (Art. 17 WVK).

30 **4. Vorbehalte.** Vorbehalte sind von einem Staat abgegebene einseitige Erklärungen, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK). Diese sind in den Art. 19 ff. WVK geregelt. Grundsätzlich kann jeder Staat bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags oder beim Beitritt einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht

- der Vertrag den Vorbehalt verbietet;
- der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder
- der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist.

Die rechtliche Wirkung von solchen unzulässigen Vorbehalten ist umstritten, wie der Fall „**Sharia-Vorbehalt**“ illustriert.

31

Beispiel Zulässigkeit und Wirkung von Vorbehalten („Sharia-Vorbehalt“):

Katar tritt der UN-Folterkonvention (Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) bei. Mit Zustimmung zum Vertrag gibt Katar aber folgende Erklärung ab: „vorbehaltlich jeder Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens, die mit den Regeln des Islamischen Rechts und der Islamischen Religion unvereinbar ist.“

Dieser Vorbehalt ist gem. Art. 19–23 WVK zu beurteilen. Danach dürfen Vorbehalte nicht dem Ziel und Zweck des Vertrages widersprechen, sofern Vorbehalte nicht vertraglich ausgeschlossen bzw. nur bestimmte zugelassen sind. In diesem Fall ist der Vorbehalt sehr unbestimmt und damit wohl mit Ziel und Zweck des Vertrages, nämlich des Verbotes von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, unvereinbar. In dem konkreten Fall führte heftige internationale Kritik dazu, dass Katar diesen Vorbehalt zurückgezogen hat.

Rechtlich ist die Wirkung eines unzulässig vorgebrachten Vorbehalts nicht geklärt, wobei die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der UN-Menschenrechtsausschuss davon ausgeht, dass unzulässige Vorbehalte nichtig sind und der Vertrag in seiner Gesamtheit ohne Vorbehalt verbindlich ist (und nicht einfach die Regelung, die von dem Vorbehalt betroffen ist, gänzlich wegfällt).